

amtliche Bekanntmachung

022 K 051/23



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11.06.2025, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127

das im Grundbuch von Herten Blatt 17692 eingetragene
Wohnungseigentumsrecht

Grundbuchbezeichnung:

503/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Herten, Flur 30, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche,
Langenbochumer Str. 147, 147a, 149, 149a, 151, 151a, 153, 153a, 155,
155a, groß: 1834 m²

Gemarkung Herten, Flur 30, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche,
Hahnenbergstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, groß: 5953 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 des
Aufteilungsplans.

Es sind Sondernutzungsrechte an Grundstücksflächen vereinbart.

versteigert werden.

Sondereigentum Wohnung Nr. 21 als Reihenendhaus in einer Mehrhausanlage,
eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einem eingeschossigen

Anbau. Wohnfläche ca. 85 m² laut Bauakte. Zum Bewertungsstichtag wurde das Objekt eigengenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 206.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 02.04.2025